

Beitragsordnung SV Barnstorf e.V.

§1 Grundlage

- Grundlage dieser Ordnung ist die aktuelle Satzung.

§2 Allgemein

- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadressen mitzuteilen.
- Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- Beiträge, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
- Um unser Sportprogramm kennen zu lernen, können Nicht-Mitglieder bis zu drei Mal am Training bzw. dem Unterricht teilnehmen.

§3 Beitragsstruktur

- Ein Erwachsener
- Ein Ermäßigter
 - Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre
 - Schüler / Auszubildende / Studenten / Empfänger von Sozialhilfe über 18 Jahre
- Passive Mitgliedschaft
- Familienbeitrag
 - Besteht aus zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Ein Erwachsener und ein Kind
 - Besteht aus einem Erwachsenen und mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft

§4 Beiträge

- Der Beitrag wird entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr.
- Schüler, Auszubildende und Studenten ab 18 Jahren, zahlen gegen einen jährlichen Nachweis weiterhin den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Der Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen. Wird kein Nachweis vorgelegt, wird automatisch ein Erwachsenenbeitrag berechnet. Wird der Nachweis später vorgelegt, kann erst im nächsten Beitragseinzug die Änderung berücksichtigt werden.
- Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauffolgenden Monat den Erwachsenenbeitrag zu entrichten.
- In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Mitgliedsbeiträge werden immer rückwirkend für den letzten Monat eingezogen.
- Mitgliedsbeiträge werden monatlich, zum letzten Bankarbeitstag des Monats, fällig.
- Ehrenmitglieder und Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von Beitragszahlungen befreit. Die Befreiung gilt ab dem Monat der Ernennung.

§5 Zahlungen

- Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu ist das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ auszufüllen und zu unterschreiben. Das Original wird eingescannt und im Vereinsverwaltungsprogramm solange aufbewahrt bis das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Das Original wird vernichtet.
- Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels sowie unbegründeter Rückbuchungen werden Gebühren erhoben.

§6 Bankverbindung des Vereins

- Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg IBAN: DE92 2695 1311 0021 4336 85
BIC: NOLADE21GFW

§7 Mahnungen

Der Verein wendet folgende außergerichtliche Mahnverfahren an:

- 1. Mahnung / Zahlungserinnerung : 14 Tage nach Fälligkeit
- 2. Mahnung : 42 Tage nach Fälligkeit

Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand laut Satzung die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.

§8 Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge)

- ein Erwachsener = 9€
- ein Kind/Jugendlicher = 6€
- passive Mitglieder = 6€

- Familienbeitrag = abhängig von der Kinderanzahl
 - erster Erwachsener = 9€
 - zweiter Erwachsener = 6€ (2/3 vom Erwachsenenbeitrag)
 - Erste und zweite Kind = je 4€ (2/3 vom Kinderbeitrag)
 - Jedes weitere Kind = Beitragsfrei

- Ein Erwachsener + Kind = abhängig von der Kinderanzahl
 - Erwachsener = 9€
 - Erste und zweite Kind = je 4€ (2/3 vom Kinderbeitrag)
 - Jedes weitere Kind = Beitragsfrei

Mitgliedsbeiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 14. April 2018 beschlossen.

§9 Eintrittsgebühren, Sportgruppenumlagen und Spartenbeiträge

- Zurzeit werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- Zurzeit werden keine Sportgruppenumlagen erhoben.
- Monatliche Spartenbeiträge gelten für folgende Gruppen
 - Fußball (Senioren) 6€
 - Fußball (JSG) 5€
 - Trampolin 10€
 - Gesundheitssport 10€

Mit dem Spartenbeitrag für Gesundheitssport sind derzeit Yoga, fit & mobil und Pilates abgegolten, unabhängig davon, an welcher der drei Sportarten wie oft teilgenommen wird.

Gebühren und Umlagen wurden auf der Vorstandssitzung am 24.04.2018 beschlossen.

§10 Verwaltungsgebühren

- Mahngebühren pro Mahnung = 5€
- Verwaltungsgebühren bei Nichtnutzung der Einzugsermächtigung = 15€ pro Jahr
- Verwaltungsgebühren bei Rückbuchung ordnungsgemäßen Einzugs = 5€

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Gesamtvorstand am 20.09.2019
Beschlossen.

.....
Unterschrift 1.

.....
Unterschrift 2.